Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. März 1910.

(L. S.) **Günther**, Fürst zu Schwarzburg.

Dr. Körbitz i. V.

№ II. Verordnung

vom 12. März 1910,

betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber.

Auf Grund des § 35 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. März 1879 (Ges. S. S. 27) wird zur Ergänzung der Verordnung, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betreffend, vom 20. Juni 1879, folgendes verordnet:

Dem § 5 Abs. 2 der Verordnung, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betreffend, vom 20. Juni 1879 (Ges. S. S. 222) tritt als zweiter Satz hinzu:

Das Gleiche gilt für die Entscheidungen über Kostenfestsetzungsbeschlüsse und über Gesuche um Vollstreckbarkeitserklärung von Zahlungsbefehlen (§§ 104, 699 der Zivilprozeßordnung).

Rudolstadt, den 12. März 1910.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung.
Dr. Körbitz.